

Ernährung und Versorgung.

Richtpreise für Kanditen.

Das heutige Amtsblatt enthält eine Verordnung des Präsidenten der Zentral-Preisprüfungs-Kommission, Professor Dr. Ernst Friedmann, über die Festsetzung folgender Richtpreise für Kanditen:

Erzeuger-(Fabriks-)Preise.

Personen und Unternehmungen, die Kanditen erzeugen, dürfen bei dem Verschleiß nächstehend aufgezählter Kanditenwaren für den Wiederverkauf nur die angegebenen Preise fordern:

1. Merkantilsückerln 600 Kronen.
2. Superiorware, Karamelldrops, Rocks und ähnliche Sorten, mit Hinzugabe von Säuren und Aromas, eventuell mit Pfefferminz hergestellte Kanditen 720 Kronen.
3. Karamells, Seidenbonbons, mit Marmelade, Haselnüssen oder Kougat gefüllt, samt dem bei der Verpackung verwendeten Seidenpapier, 950 Kronen.
4. Dragée 800 Kronen.
5. Fondant mit Marmelade 720 Kronen.
6. Fondant, landiert, angefüllt, 900 Kronen.
7. Feiner Fondantkonfekt mit Obst- oder sonstiger Füllung 1250 Kronen.
8. Mentholpastillen, komprimiert, aus Fondant erzeugt, in Papier- oder Gelatinerollen, 950 Kronen.
9. Karamelldrops, Rocks und ähnliche Sorten, mit Hinzugabe von Säuren, Aromas oder Menthol, stückweise in Papier gehüllt, 900 Kronen.
10. Karamells, Seidenbonbons mit Marmelade, Nüssen oder Kougat, stückweise gepackt, 1100 Kronen.
11. Einfacher Fondant, in Papier gehüllt, 900 Kronen.
12. Schokoladekonfekt in einfachen Papierkartons 2500 Kronen.

Die Preise verstehen sich per 100 Kilogramm Nettogewicht ab Bahnstation. Wenn die Ware in Papierkartons gepackt ist, ist das Bruttogewicht als Nettogewicht zu verstehen, ohne besondere Aufrechnung des Kartons. Bei Versendung in Blechboxen ist das Nettogewicht in Rechnung zu stellen. Per Blechbüchse kann eine Einlage von 4 Kronen berechnet werden, die bei Rücksendung der Büchse binnen sechs Wochen rückquerstatten ist.

Kleinhandelspreise.

Bei dem unmittelbaren Verschleiß für den Verbraucher dürfen folgende Preise aufgerechnet werden:

1. Merkantilsückerln 8 Kronen 50 Heller.
2. Superiorware, Karamelldrops, Rocks und ähnliche Sorten, mit Hinzugabe von Säuren und Aromas, eventuell mit Pfefferminz hergestellte Kanditen 10 Kronen.
3. Karamells, Seidenbonbons mit Marmelade, Haselnüssen oder Kougat gefüllt 13 Kronen.
4. Dragée 11 Kronen.
5. Fondant mit Marmelade 10 Kronen.
6. Fondant, landiert, ungefüllt, 13 Kronen.
7. Feiner Fondantkonfekt mit Obst- oder sonstiger Füllung 18 Kronen.
8. Mentholpastillen, komprimiert, aus Fondant hergestellt, 13 Kronen.
9. Karamelldrops, Rocks und ähnliche Sorten, mit Hinzugabe von Säuren und Aromas oder Menthol, stückweise in Papier gehüllt, 13 Kronen.
10. Karamells, Seidenbonbons mit Marmelade, Nüssen oder Kougat gefüllt, stückweise in Papier gehüllt, 16 Kronen.
11. Einfacher Fondant in Papier gehüllt 13 Kronen.
12. Einfacher Schokoladekonfekt 35 Kronen.

Die Preise verstehen sich per Kilogramm. Die Erzeugung von Kanditen oder Schokoladewaren, die von den angeführten Sorten abweichen, muß vorher von der Zentral-Preisprüfungs-Kommission genehmigt werden.

Kaufet Grünwaren für den Winter!

Das Landes-Ernährungsamt hat im Interesse der Versorgung der Budapestener Bevölkerung mit Gemüse, Grünzeug und Obst die Gemüsezentrale angewiesen, durch hiesige Kaufleute mehrere hundert Waggons Grünwaren, Kraut, Zwiebeln und Äpfel nach Budapest bringen zu lassen. Da mit Eintritt des kälteren Wetters die Zufuhr von Grünwaren, dessen Widerstandskraft gegen Frost bekanntlich sehr gering ist, sich schwierig gestalten dürfte, ist dem Publikum zu empfehlen, schon jetzt seinen Grünwarenbedarf zu decken.

Die Kohlenversorgung.

Laut Mitteilung der Landes-Kohlenkommission sind auf die einzelnen Kupons der Kohlenkarten ab 8. Oktober bis auf weiteres in je zehn Tagen 50 Kilogramm Kohle zu verabsorgen. Mit dem Kupon Nr. 7 können also bereits 50 Kilogramm Kohle beschafft werden.

Lebensmittellager in den Grenzstationen.

Ernährungsminister Prinz Ludwig Windischgrätz hat verfügt, daß in den wichtigeren Grenzstationen Lebensmittellager errichtet werden, in denen die abgenommenen Schmuggelwaren eingelagert werden. Die Lager müssen kaufmännische Buchhaltung führen und über den Warenverschleiß abrechnen. Die Maßnahme hat sich als nötig erwiesen, weil die Lebensmittelmengen, die bei den Schmugglern beschlagnahmt werden, derart groß sind, daß sie die Ortsvorstände und die Verwaltungsbehörden erster Instanz nicht mehr gehörig aufbewahren können.